

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 39

Artikel: Reglement für die Aufnahmsprüfungen in den Seminarien des deutschen Kantonstheils
Autor: Blösch, Ed. / Kurz, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und unser moralischer Werth. Wer sich also selbst rettet in den Stürmen des Lebens, der bleibt sich gleich, und der wird im Stande sein, unbefangen zu urtheilen über die Gegebenheiten in der Zeit. Wenn ich mich nun auf diesen Standpunkt der Beurtheilung stelle, so finde ich noch jetzt dieselben Klagen und Uebelstände, wie ehemals und darum däucht mich, es geschehe nichts Neues unter der Sonne. Dennoch ist das Maß und die Bedeutung dieser zeitlichen Uebelstände nicht gleich und also auch nicht der relative Druck derselben auf die Zeitgenossen. Daher kommt es, daß auch die Klagen darüber mehr oder weniger Gewicht haben. In dieser Beziehung glaube ich nun nach meinem Gefühl berechtigt zu sein, zu behaupten: die jetzige Zeit ist für das Schulwesen schlimmer geworden als die frühere: Dies beweise ich einfach damit: die Besoldungsverhältnisse der Schullehrer sind nach Verhältniß der gesteigerten Anforderungen an den Einzelnen eher schlimmer als besser geworden und es steht nicht zu hoffen, daß sie sich bald bessern werden, weil das Armenwesen zu einer immer größer werdenden Staatsverlegenheit zu werden droht. Dennoch zeigt sich mir in der Ferne ein Strahl der Hoffnung. Wenn sich die Bessern wieder enger zusammenschließen, und, anstatt sich isoliren, gemeinsam und nach einem wohlüberdachten Plane handeln, so kann Vieles besser werden, was sich selbst überlassen, nur desto schlimmer wird. Auf dem Wege der Affoziazion kann oft Unglaubliches geschehen, darum rufe ich: zur Einigung. Zunächst wollen wir uns durch das Organ des Volksschulblattes unter einander verständigen und da nach und nach frei und öffentlich diejenigen Uebelstände in unserm Schulwesen besprechen, welche wir zu beseitigen wünschen. Die Stimme der Wahrheit und Erfahrung wird Eindruck machen und beherzigt werden. Aber warum erschallt sie nicht? oder vielmehr: warum erschallt sie nur so sparsam? — Der Grund von diesem Mangel ist leicht einzusehen: er liegt in der Theilnahmlosigkeit der bessern Kräfte unter der Lehrerschaft, und diese gründet sich wieder auf die Wirren der letzvergangenen Zeit, in welcher manches Herz und mancher Muth erkaltete und erkalten mußte. War es doch eine Zeit lang so weit gekommen, daß Schulmeisterthum und Revolutionssucht für gleichbedeutend gehalten wurden, und es für den einzelnen Bedenklichern zur absoluten Nothwendigkeit wurde, sich wie eine Schnecke still in sein Haus zu verkriechen. (Schluß folgt.)

Reglement

für die Aufnahmsprüfungen in den Seminarien des deutschen Kantonstheils.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 16. März 1853, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, beschließt:

§. 1. Vor und behufs Eröffnung eines neuen Lehrkurses findet in den Seminarien eine Prüfung für Bewerber und Bewerberinnen für denselben statt. Die Zeit der Abhaltung dieser Prüfung wird von der Erziehungsdirektion in Übereinstimmung mit dem Seminardirektor und der Seminarcommission festgesetzt und wenigstens vier Wochen vor Ablauf des Anmeldungstermins im Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 2. Wer zu diesen Prüfungen zugelassen werden will, hat sich dafür bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich anzumelden. Dem Anmeldungsschreiben sind folgende Zeugnisse beizulegen:

1. ein Tauf-, Admissions- und Heimatschein;
2. ein Impfschein und ein ärztliches Zeugnis;
3. ein Schulzeugnis und ein Zeugnis über Erziehung und Charakter, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulcommission und dem Gemeinadrath des Wohnortes.

Das Zeugnis Nr. 3 ist den Bewerbern von Seite der Aussteller verschlossen zur Einsendung an die Seminardirektion zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

Bewerber, welche Zahlungserleichterungen wünschen, werden auf §. 10 verwiesen.

§. 3. Zu diesen Prüfungen kann nicht zugelassen werden:

- a) wer nicht Kantonsbürger ist;
- b) wer nicht mit Osteren des laufenden Jahres das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) wer über dreißig Jahre alt ist;
- d) wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären;
- e) wer keine günstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann;
- f) wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist.

§. 4. Die Aufnahmsprüfung erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Gesang.

§. 5. Von den Examinanden wird verlangt:

1. In der Religion: genaue Kenntniß des Inhalts der kleinen Römischen Kinderbibel.
2. In der deutschen Sprache:
 - a) mechanisch richtiges Lesen;
 - b) die Fertigkeit, ein kleineres Lesestück geschichtlichen Inhalts ordentlich mündlich erzählen und über jeden in den Kreis ihres Wissens fallenden Gegenstand sich deutlich und klar und ohne auffallende Schreibfehler schriftlich ausdrücken zu können;
 - c) Kenntniß der Wortarten und das Wesentlichste vom Bau des einfachen und zusammengesetzten Satzes.
3. Im Rechnen: gewandte Handhabung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen; das Wichtigste von der Dreisatzrechnung.
4. Im Gesang: Gehör und Stimme, Kenntniß der Hauptschlüssel und des Notensystems.

§. 6. Die Leistungen in diesen Fächern werden mit Ziffern von 1—3 bezeichnet; der Aufsatz wird dabei als fünftes Fach behandelt.

§. 7. Nach der Prüfung treten die Mitglieder der Seminarcommission, der Direktor und der Seminarlehrer zusammen und verständigen sich über die jedem Examinierten zu gebende Note. Von den Bewerbern werden bis auf die hinreichende Zahl diejenigen aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige Abweisungsgründe vorhanden wären. Sämtliche Seminarlehrer haben bei diesem Urteil Stimm und Stimme.

§. 8. Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; nach Ablauf derselben hat die Seminardirektion der Seminarcommission zu Handen der Erziehungsdirektion motivirte Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der Einzelnen zur endgültigen Entscheidung einzureichen. Nach geschehener

definitiver Aufnahme können Entlassungen nur noch in Folge sittlicher Vergehen stattfinden.

§. 9. Im Laufe eines Kurses werden keine Böblinge aufgenommen.

§. 10. Das jährliche Kostgeld für das Seminar in Münchenbuchsee beträgt Fr. 100; es ist vierteljährlich voraus zu bezahlen. Nachlässe werden keine gestattet, wodurch Zahlungserleichterungen, jedoch nur auf beigebrachte Armutshszeugnisse.

§. 11. Jeder Böbling hat bei seinem Eintritt der Seminardirektion für das Kostgeld seiner ganzen Lehrzeit im Seminar einen Bürgschaftsschein von Seite des Vaters oder einer dritten Person abzugeben. Der betreffende Gemeindrath hat die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers amtlich zu bescheinigen.

§. 12. Dieses Regulativ tritt provisorisch auf unbestimmte Zeit von nun an in Kraft und ist auf gewohnte Weise bekannt zu machen.

Bern, den 18. September 1856.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: **J. J. Vogt** in Diesbach bei Thun.

Anzeigen.

Schulausschreibungen.

A. Sekundarschulen.

- 1) Diesbach bei Thun, zwei Lehrerstellen mit zusammen Fr. 2600 Besoldung.
- 2) Steffisburg, zwei Lehrerstellen mit Fr. 1260 und Fr. 1100 Besoldung.
- 3) Langenthal, drei Lehrerstellen mit je Fr. 1500 Besoldung. Anmeldung bis 1. Ott. bei den resp. Sekundarschuldirektionen.
- 4) Kleindietwyl, zwei Lehrerstellen mit zusammen Fr. 1400—1600 Besoldung. Anmeldung bis 4. Ott. bei der Sekundarschuldirektion daselbst.

B. Primarschulen.

64. Kurzenberg, Mittelschule mit ? Kindern. Gem. Besoldung: in Baar Fr. 200 (nicht ganz 55 Rappen täglich!)

65. Die Unterschule daselbst mit ? Kindern. Gemeindesbesoldung: Fr. 100 (fast gar 28 Rappen, sage achtundzwanzig Rappen täglich!!!*) Prüfung für beide am 10. Oktober Morgens 9 Uhr daselbst.

66. Seedorf, Unterschule mit ? Kindern für eine Lehrerin. Pflichten: zu den gewöhnlichen auch die Leitung der Arbeitschule. Besoldung: Wohnung um Fr. 60 und baar Fr. 140. Summa Fr. 200. Prüfung am 4. Ott. Mittags 1 Uhr daselbst.

67. Leimiswyl bei Rohrbach, Unterschule mit 85 Kindern. Pflichten: die gewöhnlichen. Gemeindesbesoldung: Wohnung für Fr. 28. 57, Holz um Fr. 30 und Baar Fr. 114. 29. Summa Fr. 172. 86, (täglich nicht ganz 48 Rappen!!) Prüfung am 9. Ott. Mittags 1 Uhr daselbst.

68. Bleienbach, Unterschule mit circa 90 Kindern. Gemeindesbesoldung: in Baar Fr. 159. 42, Wohnung mit Scheuer um Fr. 36. 23, Holz um Fr. 21. 74. Summa Fr. 217. 39. Prüfung am 10. Ott. M. 1 Uhr daselbst.

*) Im Willen der Tit. Erziehungsdirektion liegt eine solche, über alles Maß schlechte Löhnnung nicht; sind wir recht berichtet, so verfügte dieselbe erst jüngst, daß — unvorsichtig einer kommenden Reglirung der Besoldungsverhältnisse — einstweilen wenigstens keine Schule unter jährlich Fr. 150 Gemeindesbesoldung zur Ausschreibung komme.